

## Zur Frage der Kriegerheimstätten.

Der „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“ in Berlin sendet uns eine Erwiderung auf den im Ersten Morgenblatt unserer Nr. 362 v. J. veröffentlichten Artikel von Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt. Er beschwert sich darin über den Ton der Luppeschen Kritik seiner Tätigkeit und verwahrt sich dagegen, den Kriegern Versprechungen gemacht zu haben; so lange der von ihm aufgestellte Gesetzentwurf nichts weiter darstelle als den Ausdruck dessen, was seine Urheber für wünschenswert und notwendig halten, werde kein vernünftig und billig denkender Mensch den Inhalt dieses Schriftstückes als ein Versprechen an die Kriegsteilnehmer ansehen können.“ Hierüber kann man in anbetracht der ausgebrachten Agitation allerdings auch anderer Meinung sein. Sachlich führt die Zuschrift sodann aus:

„Dr. Luppe hat ganz recht, unmittelbar nach dem Kriege werden wir nicht auf einmal die nötigen Heimstätten zur Verfügung haben, um der Wohnungsnot, wie sie nach früheren Erfahrungen, besonders nach denen des Jahres 1871 und der nächstfolgenden zu erwarten ist, abzuwehren. Aber es liegt auch gar nicht — und das hat Dr. Luppe sachlich verkannt — in der Absicht des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten, ein schnell fertiges Pflaster vorzubereiten, um den Krebsgeschaden der Wohnungsnot damit zuzudecken. Ein solches Verfahren würde uns nichts nützen, sondern was wir brauchen, ist organische und systematische Reformarbeit in der Siedelungsfrage von unten heraus, ist die tatkräftige Aufriechtung eines neuen Wohnungsrechtes und Wohntypus, die als Beispiel weiter wirken und allmählich noch weitere Kreise des Volkes ergreifen können. Deswegen wird man in den Grundzügen für ein Kriegerheimstättengesetz vergeblich den von Dr. Luppe behaupteten Ausgangspunkt, die Wohnungsnot und das Wohnungselend suchen. Das Ziel, das jenem Entwurf vorschwebt, ist vielmehr ein höheres, umfassenderes. Das Ziel ist nicht nur Hebung alter Schäden, sondern positiver Aufbau neuer Werte und Kräfte. Deswegen heißt es dort in dem für alles andere grundlegenden Satz:

die Kriegerheimstätte muß geeignet sein, einen körperlich und sittlich gesunden Volkswachstum zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Ertragnisse des heimischen Bodens zu steigern.

Das geht, wie man sieht, über Hilfsmaßnahmen zur Linderung der städtischen Wohnungsnot weit hinaus, es handelt sich hier auch zugleich um die Siedelungsfragen auf dem Lande, im Gebiet der Probleme, die man zusammenschließend innere Kolonisation bezeichnet. Daß bei dieser Weite des von dem Kriegerheimstätten-Gesetzentwurf umspannten Gebietes von einer einheitlichen allgemein-gültigen Lösung der Frage der Siedelungsform nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Dr. Luppe hat ganz recht, die Frage der geeignetsten Siedelungsform ist nur örtlich zu lösen, deshalb sehen auch die Grundzüge des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten vor, daß als Heimstättenausgeber die Einzelstaaten, Gemeindeverbände, Gemeinden oder noch mehr bei einem örtlichen Wirkungskreis beschränkte gemeinnützige Organisationen und Stiftungen in Betracht kommen sollen. Bei diesen Vorsichtsmaßnahmen kann von der Gefahr einer allerdings unheilvollen Schablonisierung wohl kaum die Rede sein.

Über der Haupteinwand Dr. Luppes ist wohl, wenn er auch als solcher nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß mit der Bereitstellung von Wohnungen die Siedlungen für die Kriegsteilnehmer in Stadt und Land zugleich die hohere rechtlichen Bindungen verknüpft worden sind, die beruhen auf der unablösbaren Rentenforderung, die auf der Heimstätte lastet oder auf den Bindungen des Erbbau- oder Wiederkaufsrechtes, die ferner bestehen in der Beschränkung der Verleihsbarkeit auf unklübbare und Abschungs-pflichtige Tilgungshypotheken für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen usw. Aber gerade diese Frage ist der Kardinalpunkt, an dem es sich entscheiden muß, ob das Werk, das hier unternommen werden soll, ein Reformwerk oder eine Pfuscharbeit genannt zu werden verdient. Denn das ist allerdings die feste Ueberzeugung der Urheber des Entwurfes für ein Kriegerheimstättengesetz, daß alle Arbeit, die jetzt zu Gunsten der Krieger oder insbesondere der Kriegsbeschädigten in sozialpolitischer und wohnungspolitischer Hinsicht unternommen wird, letzten Endes die Schäden, gegen die auch Dr. Luppe allerdings mit einer durch sehr viel Resignation geschwächten Kraft ankämpfen will, nur verstärken kann, wenn nicht Maßregeln von vornherein getroffen werden, die geeignet sind, die Auffaugung der jetzt für die Kriegsteilnehmer gewünschten Vorteile durch die Grundrente von vornherein auszuschließen. Deswegen gibt allerdings keine zielbewußte Arbeit für Kriegerheimstätten ohne gleichzeitige rechtliche Bindung unseres Bodens.“

So weit die Zuschrift, mit der man die Ausführungen von Dr. Luppe vergleichen möge. Es scheint den Einsendern auch nicht bekannt zu sein, daß in der Frage des Erbbaurechtes gerade Frankfurt recht tapfer vorangegangen ist. Im Uebrigen ist etwas Kritik auf diesem wichtigen Gebiete auch nach unserer Meinung sehr angebracht.